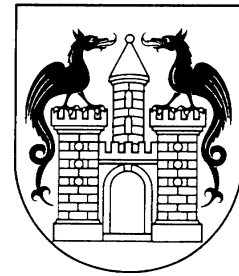


# Haushaltssatzung

## der Stadt Wittenburg für das Haushaltsjahr 2014



Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2013 und mit Genehmigung vom 24. Juli 2014 des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.154.600,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.154.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	10.042.100,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.449.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	593.100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	931.200,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.538.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.607.700,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.584.000,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	569.400,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.014.600,00 €

festgesetzt.

## **§ 2**

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.531.500 €.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## **§ 4**

### **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.001.300 €.

## **§ 5**

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) | für die Grundstücke<br>Grundsteuer B                              | 340 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer** 325 v.H.

## **§ 6**

### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 53,21 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7**

### **Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. der Haushaltsvorvorjahres betrug 10.186.979,68 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 9.149.287,47 € und zum 31.12. des Haushaltsjahres 9.149.287,47 €.

## **§ 8 Regelung zur Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II GemHVO-Doppik erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wittenburg, den 04. August 2014

Dr. Seemann  
Bürgermeisterin

-Siegel-

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz III KV M-V erforderlichen Genehmigungen (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Stellenplan) wurden am 24. Juli 2014 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 13. September 2014 bis 22. September 2014  
während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Wittenburg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg,  
Zimmer 215 öffentlich aus.

Wittenburg, den 04. August 2014

Dr. Seemann  
Bürgermeisterin

-Siegel-